LISTE DER BETRIEBSARTEN NACH ABSTANDSERLASS NW — ABSTANDSLISTE 1998

Abstandsklasse	Abstand in m (Spalte 2 der Liste)	Nummer (Spalte 1 der Liste)	Betriebsart
I 1500			
		1.1 (1)	Kokereien mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohle, Klöcker oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung beträgt: a) bei Kokereien mehr als 150 MW, sonst 50 MW
		2.1 (11)	Anlagen zur Tuschverfärbung (Kalkverfahren) in Gießereien, Brauereien, Malz, Pulver-Perl- u.ä. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien, ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3.3.2 (2)	Anlagen zur Gewinnung von Rohleder
		4.4.1 (2)	Anlagen zur Abfallbehandlung mit Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionstagen
		5.4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzubereitungen in Mengen, Dh. 400 kw thermischer Feuerungsleistung, in petrochemischen Werken oder bei Gewinnung von Paraffin
II 1000			
		6.1.34 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		2.7.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstoffen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Brennen, Schmelzen, Sintern oder Härten mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde Ofen (*)
		6.3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern
		9.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Mineralölen/Kohlenwasserstoffen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Öle, Gas und Kohlenstoffe)
		10.3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lohngießereien mit weniger als 50 t Gesamtdurchsatz/Jahr kleiner Metallschmelzen (Cu, auch Mn Sn, Zn und Al)
		11.3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall/Fahrzeugen, ausgenommen Fahrzeugbau
		12.3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffsrümpfen oder -sektionen aus Metall/Kunststoffen (*)
		13.4.1 (1)	Anlagen zur Metallbeschichtung mit Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionstagen
		14.4.1 (1)	Anlagen zur Metallbeschichtung mit Metallen oder Metallverbindungen auf nassem Wege, ausgenommen Anlagen zur Galvanisierung von Kleinteilen, Kunst- und Kerbfilzen, Kunstleder und Kunstfasern
		15.5.3 (1)	Anlagen zur Metallbeschichtung mit Schmelzen oder Schwebstoffen/-stäuben
		16.5.3 (1)	Anlagen zur Metallbeschichtung mit Chemikalien
		17.5.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Hartmetallteilen, Hartsporpulver oder Hartmetallen
		18.7.12 (1)	Anlagen zur Textilveredelung durch Anlagen in denen Textilfasern oder Textilgarne oder Textilerzeugnisse durch Bearbeitung in Textilverschmelzungsanlagen behandelt werden, ausgenommen Wollwäschereien
		19.10.16 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lederwaren, Kürschnerwaren oder Schuhen
		20.7.12 (1)	Anlagen zur Lufterfüllung/Lagerung mit einem Durchsatz von 2 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	Anlagen zur Herstellung von Eisen oder Stahlbauerzeugnissen mit Feilen (*)
III 700			
		22.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohlen, Klöcken oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung beträgt: a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW, sonst 50 MW b) bei Heizkraftwerken 300 MW (Brennstoffe)
		23.1.2 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerbestandteilen
		24.2.2 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25.2.3 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauch Zuckerkalk, Dolomit, Magnesit, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Talk zu Schwarzkalk
		26.5.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung (4 Lichtbogenöfen und 50 t Gesamtofeninhalt/Ofen (*) ca. auch 80 Mio. 10 pro MW)
		27.5.4 (2)	Anlagen zur Metallgewinnung von Nichteisenmetallen (Metrall), ausgenommen a) Anlagen zur Gewinnung von Edelmetallen - Schmelzanlagen für Gießlegierungen aus Zinn und Metrall oder aus Feinzink und Zinkgießlegierungen mit mehr als 50 t Durchsatz/Jahr - Schmelzanlagen für Blei-Bronzelager mit Zinn-Zusatz oder Hartbleigießlegierungen - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder Edelmetallgemische, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzöfen (b. auch Nr. 27 und 160)
		28.4.1 (1)	Anlagen zur Metallgewinnung mit anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29.4.1 (1)	Anlagen zur Metallgewinnung mit Halogenen oder Halogenverbindungen
		30.4.1 (1)	Anlagen zur Metallgewinnung mit phosphor- oder stickstoffhaltigen Züngerstoffen
		31.4.1 (1)	Anlagen zur Metallgewinnung mit Kohlenwasserstoffen
		32.4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kalk
		33.7.8 (1)	Kohlenzungenlagen -
		34.8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders Gewässergefährdenden oder Gewässergefährdenden Abfällen, auf die die Vorschriften des Abfallbeseitigungs- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	- Aufbereitungsanlagen für schwermetallhaltige Schlacken (z. B. Hüttenschlacken)
		36	- Autoschrott- u. Altautoverfahren durch Fertigen zur Metallbörsen Verkleinerungsmaschinen
IV 500			
		37.1.1 (1)	Hüttenwerke und Walzwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Kohlen, Klöcken oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung beträgt: a) bei Hüttenwerken mehr als 150 MW, sonst b) bei Walzwerken mehr als 100 MW, sonst
		38.1.7 (1)	KOKSöfen mit einem Kokereiinhalt/Ofen von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		39.1.8 (2)	Stromerzeugungsanlagen mit einer Dampferzeugung von 225 t/h oder mehr einschließlich der Schlaffkiter, ausgenommen ungefeuerte Dampfkesselanlagen (*)
		40.1.8 (2)	Anlagen zum Warmen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		41.1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42.2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen, wenn mit ihnen mindestens Kohlenstoffmonoxid, ein einschließlich Wasserstoff, die nicht für nichtgewerbliche Zwecke bestimmt sind
		43.2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44.3.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Bindemittelgemischen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe trockenen gemischt werden
		45.3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Brennen von Keramikerzeugnissen aus Blumen oder Tafel mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für kiesfreiche Sinterbaustoffe und Tonsteinfliegen mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr je Stunde
		46.3.2 (1)	Anlagen zur Steinbearbeitung mit Metallschneiden, Anlagen zum Einschneiden von Gußeisen mit Ausnahme von Anlagen zum Einschneiden von Gußeisen mit Ausnahme von Anlagen zum Einschneiden von Kerne auf Leitfeld Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 60 t oder mehr Gußteile je Monat b. auch Nr. 10 und 26)
		47.3.8 (1)	Anlagen zum Rösten von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Rösten von Kalkstein und einer Beschränke bis 850 mm (*)
		48.3.11 (1)	Schmieden, Hämmern oder Fallwerke (*)
		49.3.14 (1)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotorscheren mit einer Nennleistung des Rotorscheren von 100 KW oder mehr
		50.3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von sonstigeröfen nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51.4.1g (1)	Anlagen zur Metallbeschichtung mit organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether
		52.4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53.4.2 (1)	Anlagen zur bakteriologischen Herstellung von Kunstleder
		54.4.1h (1)	Anlagen zur bakteriologischen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55.4.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmierfette, Schmierölfette, Mineralölschmierfette
		56.4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder (Kerbfilzerzeugnisse) oder Elektrografit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromkontakte oder Aquarelldrähte
		57.4.7 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 5 t oder mehr je Stunde
		58.5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen oder Stoffen aus Papier, Karton oder Pappe mit organischen oder anorganischen Stoffen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von dieser 250 kg oder mehr je Stunde verbraucht werden b) Kunststoffen, die unter anlagenähnlicher Bedingungen ausgeführt werden (Wasserbrennen), wie Melamin, Harnstoff, Phenol, Epoxyd, Furan, Kresol, Polyester, Polyurethan, Silikon oder Alkydharzen, wenn die Menge dieses Harzes 25 kg oder mehr je Stunde beträgt oder c) Kunststoffen wie Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverlacken-Kunststoffen
		59.5.10 (2)	Anlagen zum Ausbrennen von Zirkhitten oder Zirkhitten-Ersatzstoffen
		60.5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Anlaßmittel oder Bindemittel, ausgenommen Anlagen zum Herstellen von Gegenständen unter Verwendung von Mineralbindemittel, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61.5.7 (1)	Anlagen zum Halten oder zum Aufbereiten von Gießereisanden mit einer Leistung von 5 t oder mehr je Stunde
		62.5.8 (1)	Anlagen zum Gießen von Stahl, Eisen, Metallen, Hartmetallen, Hochschmelzen, Tabaum, Ton, Tuf/Tra/Zeln (Kernmetallen)
		63.5.9 (1)	Anlagen zur Gießerei-Zug, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		64.5.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		65.5.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder der Durchsatz 100 kg/h oder mehr beträgt, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Erzeugnissen aus Ton, Porzellanerde, Steinzeug, ausgenommen elektrisch betriebene Brennöfen, die ebenfalls mit einer Leistung von 4 kW oder mehr
		66.5.14 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Sintern, Schmelzen, Rütteln oder Walzen mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde (*)
		67.5.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Brennen von Mischungen aus Blumen oder Tafel mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für kiesfreiche Sinterbaustoffe und Tonsteinfliegen mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr je Stunde
		68.5.2 (1)	Anlagen zum thermischen Aufbereitung von Hüttensäuren für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen für Zwecke oder für einen Metallbruch
		69.5.33 (2)	Anlagen zum Einschneiden von Gußeisen oder Stahl mit einer Schneidleistung bis zu 2,5 t.
		70.5.34 (2)	Anlagen zum Bearbeiten von Metallen mit einer Leistung von 5 t oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zum Bearbeiten von Metallen, deren Teilen oder Zwischenprodukten
		71.5.35 (2)	Anlagen zum Bearbeiten von Metallen mit einer Leistung von 5 t oder mehr je Stunde
		72.5.4 (1)	Schmiedehämmer für Metallverarbeitung (Metrall), ausgenommen a) Anlagen zum Schmieden von Kleinteilen - Schmiedehämmer für Gußeisen oder Stahl mit einer Schlagenergie von 2 t oder mehr sowie Eisen, Tempern oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne aus Sand hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 50 Gußteile je Monat
		73.5.4 (1)	Schmiedehämmer für Metallverarbeitung für einen Bereich von 1000 kg oder mehr sowie Anlagen zum Schmieden von Kleinteilen, ausgenommen a) Vakuumschmiedegeräte - Vakuumschmiedegeräte b) Gesenkgesenke aus Zinn und Metrall oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium - Schmiedegeräte, die Bestandteil von Druck- oder Kolbengießmaschinen sind, ausgenommen Anlagen zum Schmieden von Kleinteilen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmiedöfen (b. auch Nr. 27 und 160)
		74.5.5 (2)	Anlagen zum Anlassen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Bäumen, Brammen, Knüppeln, Platten oder Blechen, durch Flammen
		75.5.6 (1)	Anlagen zum Aufdampfen von metallischen Schichten/Metallen auf Metallbleichen aus Blei, Zinn, Aluminium oder Kupfer mit einer Leistung von 100 kg/h oder mehr, ausgenommen Anlagen zum Aufdampfen von Edelmetallen
		76.5.16 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in gerollnaxenen Hülsen oder Rohren
		77.5.18 (1)	Anlagen zum Anlassen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Bäumen, Brammen, Knüppeln, Platten oder Blechen, durch Flammen
		78.5.19 (1)	Anlagen zum Aufdampfen von metallischen Schichten/Metallen auf Metallbleichen aus Blei, Zinn, Aluminium oder Kupfer mit einer Leistung von 100 kg/h oder mehr, ausgenommen Anlagen zum Aufdampfen von Edelmetallen
		79.5.20 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in gerollnaxenen Hülsen oder Rohren
		80.5.21 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure nach schwefelsaurem Verfahren
		81.5.22 (1)	Anlagen zur Herstellung von Salzsäure
		82.5.23 (1)	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure
		83.5.24 (1)	Anlagen zur Herstellung von Chlor oder Natronlauge
		84.5.25 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natriumcarbonat (Soda)
		85.5.26 (1)	Anlagen zur Herstellung von Natriumsulfat
		86.5.27 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kaliumcarbonat (Pottasche)
		87.5.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kaliumsulfat
		88.5.29 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniak
		89.5.30 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		90.5.31 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumnitrat
		91.5.32 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumchlorid
		92.5.33 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfatsalpeter
		93.5.34 (1)	Anlagen zur Herstellung von Harnstoffen
		94.5.35 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		95.5.36 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		96.5.37 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		97.5.38 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		98.5.39 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		99.5.40 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		100.5.41 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		101.5.42 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		102.5.43 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		103.5.44 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		104.5.45 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		105.5.46 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		106.5.47 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		107.5.48 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		108.5.49 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		109.5.50 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		110.5.51 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		111.5.52 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		112.5.53 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		113.5.54 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		114.5.55 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		115.5.56 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		116.5.57 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		117.5.58 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		118.5.59 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		119.5.60 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		120.5.61 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		121.5.62 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		122.5.63 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		123.5.64 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		124.5.65 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		125.5.66 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		126.5.67 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		127.5.68 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		128.5.69 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		129.5.70 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		130.5.71 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		131.5.72 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		132.5.73 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		133.5.74 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		134.5.75 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		135.5.76 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ammoniumsulfat
		136	- Gießereien, wenn die Anlaßeinleitung ohne Gaßen 100 KW oder mehr beträgt, sowie - Furnier oder Schälwerke
		137	- Abwasserbehandlungsanlagen bei einer Leistung von 500 m³ oder mehr
		138	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Ebne, Kies, Ton oder Lehm
		139	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten oder Gerüstbrettern
		140	- Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	Dispersionsbäume 8.15, der Technischen Anleitung Abfallbeseitigung (Verbrennungsanlagen) - und vergleichbare Dispersionen
		142	Dispersionsbäume 8.16, der Technischen Anleitung Abfallbeseitigung (Verbrennungsanlagen, Entsorgung von Altöl Bäumen)
		143	Anlagen zur Herstellung von Schleifmittelkörnern
		144	- Prefsanse (*)
		145	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauerzeugnissen in gerollnaxenen Hülsen (*)
V 300			
		146	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauerzeugnissen in gerollnaxenen Hülsen (*)
		147	- Stahl- oder Drahtseilwerke (*)
		148	Schwermetallwerke
		149	- Emaillierwerken
		150	- Schmiedebäu
		151	- Wargzeiten oder Kunststoffverbäumen
		152	- Asbestzementgäßer für Tafelfüllung (*)
		153	- Bunkerwände der Müllbunkers oder der Straßendämmen (*)
		154	Spurdämmen oder Art sowie Beiträge zum Umsetzing gößerer Gütermengen (*)
VI 200			
		154	2.4 (2) Anlagen zum Silomaßnehmen oder Walzbäumen von Eisen oder Stahl oder Verwendung von Flußeisen
		155	3.4 (2) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder weiter oder der Beschickbäre mehr als 100 kg/m² und weniger als 300 kg/m² beträgt, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Erzeugnissen aus Ton, Porzellanerde, Steinzeug, ausgenommen elektrisch betriebene Brennöfen, die ebenfalls mit einer Leistung von 4 kW oder mehr
		156	3.4 (2) Schmelzöfen für Glasrohstoffe, ausgenommen Anlagen zur Gewinnung von Glas, Glasfasern, Glasperlen, Glasmosaik, Glasmalerei, Glasbläserei und ähnl. Erzeugnissen, ausgenommen Anlagen zum Schmelzen von Glasrohstoffen, die ausschließlich aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzöfen (b. auch Nr. 27 und 160)
		157	3.8 (2) Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen bei Zufuhrdüchen von 2 Magnesium oder weiter bestehen
		158	3.10 (2) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flub oder Magnesium, ausgenommen Chromsäurebäder
		159	1.7 (2) Anlagen zur Verwendung von Rückgut unpolitischer Gegenstände mit Kunststoffen oder Gummi, ausgenommen Anlagen zur Verwendung von Rückgut a) Formmassen aus Kunststoffen oder Gummi, soweit keine gerollnaxenen Hülsen oder Rohren hergestellt werden b) Formteile oder Fertigerzeugnisse, soweit keine gerollnaxenen Hülsen oder Rohren hergestellt werden c) Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Gummi, soweit keine gerollnaxenen Hülsen oder Rohren hergestellt werden
		160	5.10 (2) Anlagen zur Herstellung von Kondensatoren, Schaltkreisen, -kästen, -anlagen oder -geräten unter Verwendung organischer Stoffe oder Lösungsmittel
		161	6.11 (2) Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen oder Kunstharzen unter Verwendung von Polyester, Polyurethanharz, Polycarbonaten oder Epoxidharzen, ausgenommen Anlagen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 250 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Polyurethanschaum
		162	7.1 (1) Anlagen zum Halten oder zur Aufbereitung von Gießgut oder Metallbäumen oder zum Halten oder zur gießerei Nebenanlagen - Anlagen zum Halten oder zur Aufbereitung von Gießgut oder Metallbäumen a) mit Ausnahme von Anlagen zum Halten oder zur Aufbereitung von Gießgut oder Metallbäumen, ausgenommen